

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Gemeinden, Landkreise,
Ämter und Zweckverbände
in Mecklenburg-Vorpommern

Die Landräte der Landkreise
in Mecklenburg-Vorpommern
als untere Rechtsaufsichtsbehörden

– vorab per E-Mail –

bearbeitet von: Herr Kreß

Telefon: (0385) 588-2304
Telefax: (0385) 588-482-2304
E-Mail: Christopher.Kress@
im.mv-regierung.de

AZ: II 300-172-49000-2011/110-106

Schwerin, 19. März 2020

Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften

Sehr geehrte Bürgermeister, Landräte, Amtsvorsteher und Vorstandsvorsteher,
sehr geehrte Vorsitzende der Gemeindevertretungen und Verbandsversammlungen,
sehr geehrte Kreistagspräsidenten,

vor dem Hintergrund der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zur Verringerung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 sind auch Überlegungen dahingehend anzustellen, ob und wie Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften stattfinden können.

Mit der bei solchen Sitzungen gleichzeitigen Anwesenheit der Mandatsträger, der Öffentlichkeit und ggf. weiterer Personen (Bürgermeister, Verwaltungsmitarbeiter) geht zwangsläufig das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 innerhalb dieses Personenkreises einher. In der Folge sind sowohl eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Vertretungsorgane denkbar als auch negative Auswirkungen auf den Infektionsschutz der Gesamtbevölkerung.

Ich nehme dies zum Anlass, Sie dahingehend zu informieren, welche Maßnahmen im Einklang mit der Kommunalverfassung ergriffen werden können, um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und auch der kommunalen Körperschaft als Ganzes zu erhalten, ohne dabei die auf die Einschränkung der Verbreitung von SARS-CoV-2 gerichteten Maßnahmen zu konterkarieren.

1. Verschiebung geplanter Sitzungen

Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) tritt die Gemeindevertretung zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Alle Sitzungen der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen sowie deren Ausschüsse sollten mit Blick auf die derzeitige Situation abgesagt werden, soweit ihre Durchführung nicht rechtlich unabweisbar geboten ist. Soweit kein dringender Beratungs- und Beschlussfassungsbedarf gegeben ist, bestehen keine Bedenken, die etwaige Überschreitung eines entsprechend § 29 Absatz 2 Satz 2 KV M-V in der Geschäftsordnung geregelten Zeitrahmens hinzunehmen, nach dessen Ablauf eine Sitzung zu terminieren wäre.

2. Reduzierung der Tagesordnung

Die Tagesordnungen der nicht weiter verlegbaren Sitzungen der vorstehend genannten Gremien sollten auf das absolut erforderliche Mindestmaß reduziert werden.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 6 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung sind Zusammenkünfte in öffentlichen Einrichtungen untersagt. Aus hiesiger Sicht erfasst dieses Verbot alle Personen, deren Teilnahme an der Sitzung nicht auf einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit für die kommunale Körperschaft beruhen würde. Zur Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an Transparenz sollte gleichwohl Pressevertretern die Teilnahme ermöglicht werden, wenn auch unter strenger Beachtung der gebotenen Hygienemaßnahmen.

Mit Blick auf die verbleibenden rechtlichen Risiken einer Einschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit nach § 29 Absatz 5 KV M-V durch Infektionsschutzmaßnahmen wird empfohlen, auf Beschlüsse mit Dauerwirkung – wie beispielsweise den Erlass von Satzungen – möglichst zu verzichten.

4. Übertragung von Kompetenzen

Die kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen ermöglichen es den Vertretungskörperschaften, weitreichende Entscheidungskompetenzen durch Hauptsatzung oder Beschluss auf den Hauptausschuss oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten zu übertragen. Hiervon sollte großzügig Gebrauch gemacht werden, sofern die bestehenden Regelungen einer adäquaten Verringerung des Sitzungsturnus entgegenstehen.

Insbesondere mit Blick auf den Hauptausschuss hätte dies den Vorteil, dass Entscheidungen unabhängig von dem Verbot nach § 6 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen werden können, soweit die Hauptsatzung nichts Gegenteiliges bestimmt (§ 35 Absatz 4 Satz 4 KV M-V).

5. Eilentscheidungsrecht

Auf die Kompetenzen des Hauptausschusses und des Bürgermeisters bzw. Landrates zur Entscheidung in dringenden Angelegenheiten wird hingewiesen. So entscheidet der

Hauptausschuss nach § 35 Absatz 2 Satz 4 KV M-V in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet anstelle des Hauptausschusses bzw. der Gemeindevertreter der Bürgermeister (§§ 38 Absatz 4 Satz 2, 39 Absatz 3 Satz 3 KV M-V).

Soweit sich diesbezüglich in der kommunalen Praxis ein Verfahren etabliert hat, nach dem sich der Bürgermeister im Vorfeld einer beabsichtigten Eilentscheidung aus der Ferne (beispielsweise im Wege einer Telefonkonferenz) mit den politischen Kräften abstimmt, bestehen keine Bedenken, wenn davon auch weiterhin in einer den Erfordernissen der gegenwärtigen Lage entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wird.

6. Beschlussfähigkeit

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschlussfähigkeit kommunaler Gremien durch Quarantäne oder Erkrankung einzelner Mandatsträger beeinträchtigt wird. Die Handlungsfähigkeit der Gemeinde wird auch bei wiederholter Beschlussunfähigkeit letztlich durch das in § 30 Absatz 3 Satz 2 KV M-V vorgesehene Entscheidungsrecht des Bürgermeisters mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sichergestellt.

Es bestehen keine Bedenken, sollten sich die politischen Gruppierungen innerhalb des Vertretungsorgans bei einer krankheits- oder infektionsschutzrechtlich bedingten Abwesenheit einzelner Mandatsträger auf ein Teilnahme- oder Abstimmungsverhalten einigen, dass eine Verzerrung der Mehrheitsverhältnisse verhindert (sogenannte Pairing-Regelung).

7. Umlaufbeschlüsse

Nach derzeitiger Rechtslage dürfen die Vertretungsorgane keine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Der hier vorliegende Antrag eines kommunalen Landesverbandes, der im Ergebnis auf eine Befreiung von dem Sitzungserfordernis abzielt, wird derzeit noch geprüft. Über das Ergebnis werde ich informieren.

8. Untere Rechtsaufsichtsbehörden

Die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, diesen Erlass ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit zugrunde zu legen und die ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ulf Drzisga